



chlausen zunfft wangen bei olten

Satzungen

Der einfachen Lesbarkeit halber werden in diesen Satzungen Personen und ihre Funktionen nur in der männlichen Form geschrieben. Sinngemäss gelten diese immer auch für die weibliche Form in uneingeschränkter Art und Weise.

I. Name und Sitz

Unter dem Namen «Chlausen-Zunft» besteht eine Gemeinschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wangen bei Olten.

II. Zweck und Ziel

1. Die Chlausen-Zunft ist politisch und konfessionell neutral.
2. Die Chlausen-Zunft bezweckt:
 - a) Die Förderung und Erhaltung des Chlausenbrauchtums, insbesondere durch
 - Familienbesuche und die kostenlose Bescherung der Kinder in Wangen bei Olten um den 6. Dezember, den Besuch von Spielgruppen, Kindergärten, Schulen, Dorfvereinen und Firmen
 - die Schulung von Chläusen und Schmutzlis
 - die Organisation von Chlausen-Anlässen.
 - b) Soziale Einsätze bei
 - der Organisation und Durchführung von Seniorenausflügen und -anlässen,
 - der Organisation und Durchführung eines Seniorennachmittages um den 6. Dezember,
 - der Organisation und Durchführung von Anlässen für Heimkinder und/oder Behinderte
 - die Organisation und Durchführung von Benefizveranstaltungen bei Naturkatastrophen oder ähnlichen
 - Ereignissen.

- c) Die Förderung der Dorfgemeinschaft durch
- Fronarbeiten aller Art, die der Öffentlichkeit und/oder sozialen Zwecken dienen,
 - die Organisation und Durchführung weiterer Anlässe welche die Dorfgemeinschaft fördern
 - die gegenseitige Achtung des Freundes in der Zunft und der Mitmenschen.

III. Mitgliedschaft

1. Die Zunft besteht aus:
 - Schnupperzünftlern (Zunftanwärttern);
 - Zünftlern (Aktivmitglieder und Passivmitglieder);
 - Ehrenzünftlern;
 - Ehrenzünftlern mit besonderen Verdiensten;
 - Gönnern.
2. Mitglieder der Zunft können sämtliche Personen werden, welche das 16. Altersjahr erreicht haben, einen guten Leumund haben und sich vorbehaltlos zu diesen Satzungen bekennen.
3. Die Einteilung der Mitglieder erfolgt nach folgenden Richtlinien:
 - a) Schnupperzünftler sind angehende Zünftler im ersten Jahr. Sie nehmen aktiv am Zunftleben teil. Ihnen wird ein Pate zugeteilt.
 - b) Aktivzünftler stehen privat und öffentlich für Zweck und Ziel der Zunft ein. Die männlichen Mitglieder stellen sich vorerst als Schmutzli, später als Chlaus zur Verfügung.
 - c) Passivzünftler stehen privat und öffentlich für den Zweck und Ziel der Zunft ein. Sie werden jeweils zu den Zunftanlässen eingeladen. Die Teilnahme dazu ist freiwillig.

- d Auf Antrag des Zunftrates oder der Zunftgemeinde, kann ein Zünfter durch die Zunftgemeinde zum Ehrenzünfter ernannt werden.
 - e Langjährigen Ehrenzünftern welche sich auch nach der Ernennung nachhaltig zum Wohle der Zunftinteressen engagiert haben, können zum Ehrenzünfter mit besonderen Verdiensten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Zunftrates durch die Zunftgemeinde.
4. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet das Chlausenbott auf Antrag des Zunftrates. Durch Aushändigung der Satzungen gelten sie als gleichberechtigte Mitglieder der Zunft.
 5. Die Neuaufnahme findet am Chlausenbott oder am Frühlingsbott statt.
 6. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
 7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
 8. Ausgeschlossen wird:
 - a) Wer Zweck und Ziel der Zunft missachtet;
 - b) wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet.
 9. Für den Ausschluss gilt sinngemäss Abschnitt III, Ziffer 4.

IV. Rechte und Pflichten der Zünfter

1. Alle Ehrenzünfter, Zünfter und Schnupperzünfter können sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften gegen ein Entgelt gemäss Zunfthausreglement benützen.
2. Ehrenzünfter und Zünfter stehen privat und öffentlich für Zweck und Ziel der Zunft ein.

3. Ehrenzünftler, Zünftler und Schnupperzünftler nehmen am Chlausenbott teil.
4. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie wählen den Zunftrat und entscheiden in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Zunft übertragen sind.
Schnupperzünftler sowie Gönner haben nur beratende Stimme.
5. Ehrenzünftler und Aktiv-Zünftler entrichten den Jahresbeitrag. Für Passiv-Zünftler ist dieser freiwillig.
6. Schnupperzünftler sind vom Jahresbeitrag befreit.
7. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Zunftvermögen.

V. Gönnerschaft

Personen, die Zweck und Ziel der Chlausenzunft unterstützen wollen, können mit freiwilligen Beiträgen oder Naturalgaben Gönner werden.

VI. Organisation

1. Die Zunftorgane sind:
 - a) Die Zunftgemeinde (Chlausenbott);
 - b) der Zunfttrat;
 - c) die Kommissionen;
 - d) zwei Rechnungsrevisoren.

2. Die Zunftgemeinde tritt jährlich mindestens einmal im Oktober zum Chlausenbott zusammen. Ein zweites Bott im Frühling soll in erster Linie der Pflege der Kameradschaft und dem Informationsaustausch dienen. Allfällige Entscheide über dringende Geschäfte sind möglich. Die Teilnahme am Frühlingsbott ist freiwillig.

3. Dem Chlausenbott obliegen folgende Aufgaben (Geschäftsliste):
 - a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Protokoll des letzten Chlausenbottes;
 - c) Jahresbericht;
 - d) Kassen- und Revisorenbericht;
 - e) Neuaufnahmen
 - f) Wahlen;
 - g) Jahresprogramm;
 - h) Budget/Jahresbeitrag;
 - i) Änderung der Satzungen;
 - j) Ausschlüsse;
 - k) Ehrungen;
 - l) Anträge;
 - m) Verschiedenes.

Die Geschäftsliste zum Frühlingsbott bestimmt der Zunfttrat.

4. Die Zunftgemeinde hilft, die gutgeheissenen Anträge auszuführen und stellt sich zur Verrichtung der im Abschnitt VI, Ziffer 3, genannten Arbeiten zur Verfügung.
 5. Der Besuch des Chlausenbottes ist obligatorisch (ausgenommen für Passivzünftler). Wer verhindert ist, hat sich mindestens fünf Tage vor dem Bott zu entschuldigen.
 6. Anträge sind schriftlich 20 Tage vor dem Chlausenbott an den Zunftrat zu richten.
 7. Anträge für die Änderung der Satzungen, sind schriftlich bis spätestens 31. August an den Zunftrat zuhanden des nächsten Chlausenbottes zu stellen.
 8. Ein ausserordentliches Bott kann einberufen werden:
 - a) Auf Verlangen des Zunftrates;
 - b) auf schriftliches Gesuch von mindestens einem Fünftel der Zunftmitglieder.
 9. Der Zunftrat besteht aus:
 - a) Dem Zunftmeister;
 - b) dem Stubenschreiber;
 - c) dem Säckelmeister;
 - d) sowie maximal 4 weiteren Zunftmitgliedern.
 10. Der Zunftrat wird von der Zunftgemeinde mit Zweidrittelmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Im zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 11. Der Zunftrat erledigt interne Geschäfte und leistet Vorarbeiten zu den gestellten Aufgaben.
 12. Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen:
 1. der Zunftmeister mit dem Säckelmeister
oder
 2. der Zunftmeister mit dem Stubenschreiber
oder
 3. der Stubenschreiber mit dem Säckelmeister.
-

13. Dem Zunftmeister obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Vorsitz der Zunftsitzungen;
 - b) Vorsitz an den Botten;
 - c) Verfassen des Jahresberichtes;
 - d) Vertretung der Zunft nach aussen.

 14. Dem Stubenschreiber obliegen folgende Arbeiten:
 - a) Das Verfassen des Protokolls zuhanden des nächsten Bottes;
 - b) das Verfassen der Protokolle der Zunftratssitzungen;
 - c) das Führen der Korrespondenzen in Absprache mit dem Zunftmeister;
 - d) die Verantwortung für das Archiv.

 15. Dem Säckelmeister obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Buchführung des Zunftsäckels und der Spezialfonds;
 - b) Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - c) Erhebung der Jahresbeiträge;
 - d) Erhebung der Gönnerbeiträge.

 16. Der Zeremonienmeister ist für die würdige Gestaltung der Zeremonien verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:
 - a) Die Durchführung der Wahlen;
 - b) die Aufnahme der neuen Zunftmitglieder;
 - c) die Einsetzung des Zunftmeisters;
 - d) die Ehrungen und Würdigungen.

 17. Die Ressortverantwortlichen sind für die in ihrem Bereich angegliederten Aktivitäten gegenüber dem Zunftrat verantwortlich.
-

18. Der Zunfthauswart ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Unterhalt und Reinigung des Zunfthauses und Geräte.
 - b) Führen der Schlüsselkontrolle
 - c) Vermietung des Zunfthauses an Dritte
 - d) Kontaktperson zum Abwart der Bürgergemeinde.

19. Die Rechnungsrevisoren prüfen zuhanden des Chlausenbottes die Jahresrechnung und legen der Zunftgemeinde Bericht und Antrag vor. Ihre Wahl erfolgt gemäss Abschnitt VI, Ziffer 3, Buchstabe f.

VII. Finanzen

1. Die Auslagen der Zunft und die Äufnung des Zunftvermögens werden wie folgt finanziert:
 - a) Jahresbeitrag der Zunftmitglieder gemäss Abschnitt IV, Ziffer 5;
 - b) Beiträge der Gönner;
 - c) Einnahmen der Chlausbesuche;
 - d) diverse Einnahmen (z. B. Vermietung der Gewänder, Vermietung der Zunftlokalitäten, u.a.m.).

2. Der Jahresbeitrag muss bis zum Chlausenbott entrichtet werden. Das Rechnungsjahr endet am 30. September.

3. Der Jahresbeitrag wird vom Chlausenbott für die Dauer eines Jahres festgesetzt; er beträgt maximal 100 Franken.

4. Trinkgelder fliessen in den Zunftsäckel.

5. Der Zunftrat darf ausserhalb des Budgets jährlich maximal 5'000 Franken für einmalige Ausgaben bewilligen.

VIII. Auflösung

1. Die Zunft kann nicht aufgelöst werden, wenn ein Viertel der Zunftmitglieder ihr Fortbestehen wünscht.
2. Bei einer allfälligen Auflösung sollen das Zunftvermögen und die Unterlagen der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten zur Verwaltung übergeben werden. Gründet sich innert zehn Jahren eine neue Vereinigung mit gleichem Zweck und Ziel, so sind dieser das Vermögen und die Unterlagen auszuhändigen. Tritt dieser Fall nicht ein, soll das Vermögen der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten zuhanden des Kulturfonds überwiesen werden.
3. Die Zunftmitglieder haben im Fall einer Auflösung keinen Anteil am Zunftvermögen.
4. Diese Satzungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Chlausenbott am 27. Oktober 2023 in Kraft.

Durch sie werden aufgehoben:

- Die Satzungen vom 31. Oktober 2015;
- sämtliche Bestimmungen, Beschlüsse und Reglemente sofern sie diesen Satzungen widersprechen.

Der Zunftmeister:

René Künemann

Die Stubenschreiberin:

Susanne Schär

Revisionen:

Teilrevision 21.10.1978

Teilrevision 20.10.1990

Totalrevision 17.4.2004

Teilrevision 19.10.2013

Teilrevision 31.10.2015

Teilrevision 27.10.2023